

Verordnung des Marktes Mömbris über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Vom 28. November 2024

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt der Markt Mömbris folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur in den hierfür zur Verfügung gestellten Bereichen erfolgen. Die zugelassenen Bereiche sind in der Anlage angeführt. Die Anschläge dürfen die Größe von 120 cm x 80 cm nicht überschreiten. Sie sind auf selbstständigen Plakatträgern kipp- und sturmsicher anzubringen. Die Oberkante der verwendeten Plakatträger darf nicht höher als 1,50 m über die natürliche Geländeoberfläche hinausragen. Die Plakatträger dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt werden und Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen. Auch dürfen durch die Plakatträger keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder anderen gefährlichen Stellen eintreten. Sie dürfen nicht an Kreuzungen oder Wegabzweigungen aufgestellt werden. Das Lichtraumprofil der Straße muss von Plakaten frei bleiben. Die Plakatträger dürfen frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht und müssen innerhalb einer Woche nach Veranstaltungsende abgehängt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden und eine rückzahlbare Kautions zu verlangen.
- (2) Der Antragsteller hat die Bauanlage stets in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der bauliche Bestand der Straße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, den die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Werbeplakate entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von den politischen Gruppierungen Plakatständer und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl

und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von politischen Gruppierungen zum Anschlag bestimmten Plakatständern und –Anschlagstafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei	
Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

die jeweiligen Antragssteller bei
Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

die jeweiligen Antragssteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Markt Mömbris in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt ein Jahr.
- (2) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung des Marktes Mömbris vom 23. Dezember 2004 i. d. F. vom 30. März 2015 außer Kraft.

Mömbris, 28. November 2024



Felix Wissel
Erster Bürgermeister

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung des Marktes Mömbris
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)**

Brücken

1. gegenüber der Wendelinusstraße 49 (am Kriegerehrenmal)

Daxberg

2. Ecke Glasbergstraße und Jahnstraße vor Haus Nr. 19
3. Ecke Glasbergstraße und Jahnstraße gegenüber von Haus Nr. 19

Dörnsteinbach

4. an der Einstiegsstelle der Bushaltestelle in der Spessartstraße

Gunzenbach

5. zwischen Schulturnhalle und angrenzendem Wohnhaus

Hemsbach

6. an der Böschung am Ortseingang von Brücken kommend rechts

Hohl

7. Haagstraße auf der Fläche gegenüber dem Kindergarten

Kaltenberg

8. 3 m links oder rechts neben der Bushaltestelle Kaltenberg an der Buswendeschleife am Ortseingang von Königshofen

Mömbris

9. auf der Grünfläche vor dem Bahnhofsgelände
10. Bahnhofstraße gegenüber der Raiffeisenbank

Niedersteinbach

11. am Ortsausgang Richtung Michelbach rechts zwischen Fußweg und Sägewerk

Rappach

12. Einmündung zum Festplatz

Reichenbach

13. am Feuerwehrgerätehaus

Rothengrund

14. am Feuerwehrgerätehaus

Schimborn

15. an den Einstiegsstellen der Bushaltestellen am Ortsausgang Richtung Königshofen

16. an den Eichen

Gemeinderatsbeschluss: 26.11.2024

Bekanntmachung: 05.12.2024